

**Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis
für Spenden und Mitgliedsbeiträge
gem. § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV**

24. August 2022
Seite 1/1

zur Vorlage beim Finanzamt

Wir sind wegen der Förderung des Umweltschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Buchholz in der Nordheide, StNr. 15/203/09241, vom 23.08.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an uns sind daher gemäß § 10b Abs. 1 EStG als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes zu verwenden.

Für Zuwendungen bis 300 Euro ist gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich. Dafür genügt dieser Beleg in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug oder ein PC-Ausdruck einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Online-Banking) eines Kreditinstituts. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Mit fahrradfreundlichen Grüßen

Buchholz fährt Rad e.V.
Der Vorstand

Buchholz fährt Rad e.V.

c/o Peter Eckhoff
Däumlingweg 9
21244 Buchholz i. d. Nordheide
info@buchholz-faehrt-rad.de
www.buchholz-faehrt-rad.de

Vereinsregister

Amtsgericht Tostedt
VR 201205

Steuernummer

15/203/09241
Finanzamt Buchholz i. d. Nordheide

Vorstand

Peter Eckhoff (1. Vorsitzender)
Lars Felten (2. Vorsitzender)
Thomas Winkelmann (Kassenwart)
Stefan Töpfer